



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2008
Ausgegeben zu Senden am	08.10.2008
Ausgabe	10

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder
kostenlos über das Internet: www.senden-westf.de

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
49	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden	211 - 213
50	Mitteilungen des Fundamtes - Monat September 2008 -	214

Nr. 49

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

I. Anordnung

Aufgrund § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom 13.10.2008 bis 14.04.2009 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden während der regulären Öffnungszeiten, mindestens 2 Stunden vor Beginn, unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, das hierüber die Kreisleitstelle informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG).

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen

können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld wird u. a. zur Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2009 abzuschließen sind und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 12.04. und 13.04.2009, beseitigt wird. Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Herstellung des Benehmens mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist erfolgt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

Senden, 23. September 2008

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

gez.

Holz

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 23. September 2008

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

gez.

Holz

Nr. 50

Gemeinde Senden
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 06. Oktober 2008

In dem Monat September 2008 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände und Tiere als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 16 Damenfahrräder
- 11 Herrenfahrräder
- 3 Mountainbikes
- 1 Kinderrad
- 1 Tandem
- diverse Schlüssel
- 1 Hund
- 5 Katzen
- 3 Handys
- 5 Uhren
- 1 goldenes Armband

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 10 Damenfahrräder
- 4 Herrenfahrräder
- 1 Mountainbike
- 1 Jugendrad
- 2 Hunde
- 1 City-Roller
- 1 Handy

gez.
i. A. Löbbert